

PRÜFBERICHT

**des Rechnungsprüfungsamtes
des Landkreises**



**Jahresabschluss
zum
31.12.2020**

Landkreis Uckermark

Prenzlau, 31.08.2022

Inhalt

1	Vorbemerkungen	3
2	Abschluss des Vorjahres	4
3	Haushaltsplanung	5
4	Prüfung des Jahresabschlusses	6
4.1	Allgemeines	6
4.2	Bilanz	6
4.2.1	Aktiva	7
4.2.2	Passiva	13
4.3	Ergebnisrechnung	16
4.3.1	Ordentliches Ergebnis	17
4.3.2	Außerordentliches Ergebnis	18
4.4	Finanzrechnung	18
4.5	Vergaben	22
4.6	Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen sowie Auszahlungen	24
4.7	Übertragung von Haushaltsermächtigungen	25
4.8	Jahresabschlussdokument	26
5	Entlastungsvorschlag	29

1 Vorbemerkungen

Auf die Landkreise sind die für Gemeinden geltenden Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 21.12.2007 und die auf deren Grundlage erlassenen Vorschriften gemäß § 131 BbgKVerf entsprechend anwendbar, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Abschluss des Haushaltsjahres 2020 des Landkreises Uckermark auf Grundlage des § 102 Abs.1 BbgKVerf geprüft. Die nach § 102 Abs. 2 BbgKVerf mögliche Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers wurde nicht vorgenommen.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene vom 15.10.2018 wurde mit Artikel 18 ein Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse (Jahresabschlussbeschleunigungsgesetz – JABG) normiert. Diese geschaffenen Erleichterungen wurden von zahlreichen Gemeinden des Landkreises, nicht jedoch vom Landkreis Uckermark selbst, in Anspruch genommen. Dadurch konnte der bis dahin zu verzeichnende Verzug bei der Erarbeitung von Jahresabschlüssen der Gemeinden weitgehend aufgeholt werden. Da dies einer großen Anzahl von Kommunen im Land Brandenburg nicht gelungen ist, hat der Landtag eine befristete Fortgeltung des JABG und darüber hinaus die Erweiterung des Regelungsgehaltes auf die Haushaltsjahre 2017, 2018 und 2019 beschlossen.

Hiervon hat der Landkreis Uckermark keinen Gebrauch gemacht.

Im gleichen Zug wurde § 67 BbgKVerf geändert. Damit soll sichergestellt werden, dass die Kommunen künftig die rechtliche Verpflichtung einhalten, den Jahresabschluss bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen. Die Änderung führt dazu, dass die Haushaltssatzungen keine Rechtskraft entfalten, wenn die Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse nicht entsprechend der neuen gesetzlichen Regelungen erfolgt.

Danach hat die Kommunalaufsichtsbehörde beginnend mit der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 die Genehmigung

- eines Haushaltssicherungskonzeptes,
- von Verpflichtungsermächtigungen, soweit sie einer Genehmigung bedürfen und
- von Krediten für Investitionen

zurückzustellen, bis der Kreistag über den Jahresabschluss 2022 beschlossen hat und der Jahresabschlusses 2023 aufgestellt ist.

Enthält die Haushaltssatzung für 2025 keine genehmigungspflichtigen Teile, darf sie erst öffentlich bekannt gemacht werden, wenn die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind. Bis dahin gelten dann die Beschränkungen zur vorläufigen Haushaltsführung.

Nach § 104 Abs. 1 BbgKVerf erstreckt sich die Prüfung für den vollständig aufgestellten Jahresabschluss darauf, ob die gesetzlichen Regelungen und die sie ergänzenden ortsrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden und ob Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung des Landkreises gefährden, zutreffend dargestellt sind.

Insbesondere ist der Jahresabschluss daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen sowie die Bilanz ein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermitteln,
- die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind und
- der Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss steht und eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Landkreises abbildet.

In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung mit einzubeziehen. Die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus übertragenen Aufgaben mit erheblicher finanzieller Bedeutung sind einzubeziehen, auch wenn die Zahlungsvorgänge durch den Träger der Aufgabe selbst vorgenommen werden.

In Ausübung des in § 103 Abs. 1 BbgKVerf eingeräumten Ermessens, Art und Umfang der Prüfungshandlungen selbst zu bestimmen, wurde in diesem Jahr auf die Prüfung der übertragenen Aufgaben verzichtet.

Kennzeichnung der Prüfungsbemerkungen im Bericht:

B Bemerkung (Beanstandung), die einer schriftlichen Stellungnahme nicht bedarf, wenn sie anerkannt und künftig beachtet wird.

W Wiederholung einer Bemerkung (Beanstandung) aus dem Vorjahr.

2 Abschluss des Vorjahres

Gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf soll der Kreistag bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über den geprüften Jahresabschluss und in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten entscheiden.

Die Entlastung stellt eine abschließende Entscheidung über die Art und Form der Haushaltsführung dar.

Mit einem vorbehaltlosen Entlastungsbeschluss übernimmt der Kreistag die Verantwortung für den Inhalt der Jahresrechnung und erklärt sich mit der Haushaltswirtschaft, wie sie sich aus der Prüfung darstellt, einverstanden. Ein Verzicht auf die Beseitigung von festgestellten Mängeln ist damit nicht verbunden.

Der Kreistag hat am 08.12.2021 über den Abschluss des Jahres 2019 beschlossen. Der Landrätin wurde mit gleichem Datum die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Die Beschlüsse wurden im Amtsblatt Nr. 24 vom 20.12.2021 ordnungsgemäß bekannt gemacht und der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt.

3 Haushaltsplanung

Das Verfahren und die Anforderungen zum Erlass der Haushaltssatzung für den Landkreis sind insbesondere in den § 67 und § 129 BbgKVerf geregelt.

Ziel der Haushaltsplanung ist es, zu Beginn des Haushaltsjahres eine beschlossene und öffentlich bekannt gegebene Haushaltssatzung zu besitzen, auf deren Basis Erträge und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen bewirtschaftet und Verpflichtungen eingegangen werden können.

Die vom Kreistag nach § 67 Abs. 4 BbgKVerf beschlossene Haushaltssatzung ist der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen.

Diese Terminierung soll es der Aufsichtsbehörde ermöglichen, eventuell enthaltene genehmigungspflichtige Teile so rechtzeitig zu prüfen und gegebenenfalls zu genehmigen, dass die Bekanntmachung der Haushaltssatzung noch vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen und sie damit Rechtskraft entfalten kann.

Wird die Haushaltssatzung erst später rechtswirksam, gelten die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung gemäß § 69 BbgKVerf. Danach darf der Landkreis nur:

1. solche Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu denen er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind,
2. Kredite umschulden.

Der Entwurf der Haushaltssatzung soll nach § 129 Abs. 1 BbgKVerf zunächst mit den amtsfreien Gemeinden und Ämtern erörtert werden. Dazu ist er mit seinen Anlagen nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe an sieben Werktagen öffentlich auszulegen. Im Rahmen des Einwendungsverfahrens können die Gemeinden ihre Interessen bei der Abwägung des Finanzbedarfs geltend machen. Über die Einwendungen hat der Kreistag in öffentlicher Sitzung zu beschließen.

Die Bekanntgabe des Entwurfs zum Haushaltsplan 2019/2020 erfolgte am 19.01.2019 mit anschließender öffentlicher Auslegung. Die Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Passow, Pinnow, Schöneberg und Mark Landin haben Einwendungen vorgebracht, über die der Kreistag in seiner Sitzung am 27.03.2019 zu beschließen hatte. Die Einwendungen wurden mit der BV/050/2019 zurückgewiesen.

Die Haushaltssatzung des Landkreises Uckermark für den Doppelhaushalt 2019/2020 wurde anschließend in gleicher Sitzung am 27.03.2019 und damit für das Haushaltsjahr 2020 fristgemäß beschlossen. Die Vorlage bei der Kommunalaufsicht erfolgte unverzüglich.

Da keine genehmigungspflichtigen Teile enthalten waren, wurde sie im Amtsblatt Nr. 6 vom 08.04.2019 bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte jedoch ohne Bekanntmachungsanordnung der Landrätin und den Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme nach § 67 Abs. 5 BbgKVerf.

Mit der Veröffentlichung der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 werden die Vorschriften über die Bekanntmachung eingehalten.

Dem Haushaltsplan wurde gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) eine Übersicht über die gebildeten Budgets und Deckungskreise beigelegt. Es wurden im Haushaltsplan besondere Regelungen getroffen, die neben den gesetzlichen Vorschriften (§ 23 KomHKV) anzuwenden waren.

4 Prüfung des Jahresabschlusses

4.1 Allgemeines

Der Landkreis hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. In diesem ist die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage zu dokumentieren.

Nach § 82 Abs. 3 BbgKVerf stellt der Kämmerer den Entwurf des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen auf und legt den geprüften Entwurf der Hauptverwaltungsbeamtin zur Feststellung vor. Dieser soll dem Kreistag so rechtzeitig zugeleitet werden, dass er bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über den Jahresabschluss und über die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin beschließen kann.

Ausgangspunkt der Prüfung war der am 13.04.2022 vorgelegte Entwurf des Jahresabschlusses 2020 des Landkreises Uckermark, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Rechenschaftsbericht sowie seinen Anlagen. Er wurde nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit in allen Bestandteilen geprüft. Das bedeutet, dass Buchungsvorgänge unter 10 T€ nicht näher untersucht wurden.

4.2 Bilanz

Die Bilanz ist das zentrale Element des Jahresabschlusses. In ihr sind das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen. In ihr spiegeln sich sowohl das Resultat der Ergebnis- als auch das der Finanzrechnung wider. Die Bilanz ist diesem Bericht als Anlage 1 beigelegt.

Im Vergleich zum Abschluss des Vorjahres erhöhte sich das Bilanzvolumen per 31.12.2020 um 27.114,1 T€ auf nunmehr 259.253,4 T€.

Die wesentlichen Veränderungen der einzelnen Bilanzpositionen wurden geprüft. Hierzu ergaben sich keine Bemerkungen.

4.2.1 Aktiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst (Beträge in T€):

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	383,4	419,7	9,5 %
1.2 Sachanlagevermögen	143.552,4	143.616,8	0,0 %
1.3 Finanzanlagevermögen	14.677,9	14.677,9	0,0 %
2.1 Vorräte	142,0	142,0	0,0 %
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	11.706,1	16.643,7	42,2 %
2.4 Kassenbestand, Bankguthaben, ...	40.706,4	54.831,4	34,7 %
3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	20.971,2	28.922,0	37,9 %
Gesamt	232.139,4	259.253,4	11,3 %

Für den korrekten Ausweis des Vermögens und der Schulden ist für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres nach § 35 Abs. 1 KomHKV ein Inventar aufzustellen. Art, Wert und Menge der Vermögensgegenstände wurden fortgeschrieben und sowohl durch eine körperliche Bestandsaufnahme als auch durch eine Buchinventur überprüft.

Die Reinvestitionsquote gibt Auskunft darüber, ob die Investitionen des laufenden Jahres ausgereicht haben, den Werteverzehr durch Abschreibungen auszugleichen und damit das kommunale Vermögen zu erhalten. Für eine aussagefähige Wertung ist es grundsätzlich notwendig, lange Zeitreihen zu betrachten. Nur so kann fachgerecht eingeschätzt werden, inwiefern sich hohe Wachstumsquoten über 100 % und Quoten unter 100 % gegeneinander aufheben und so ein angemessenes Investitions Gleichgewicht der Kommune darstellen.

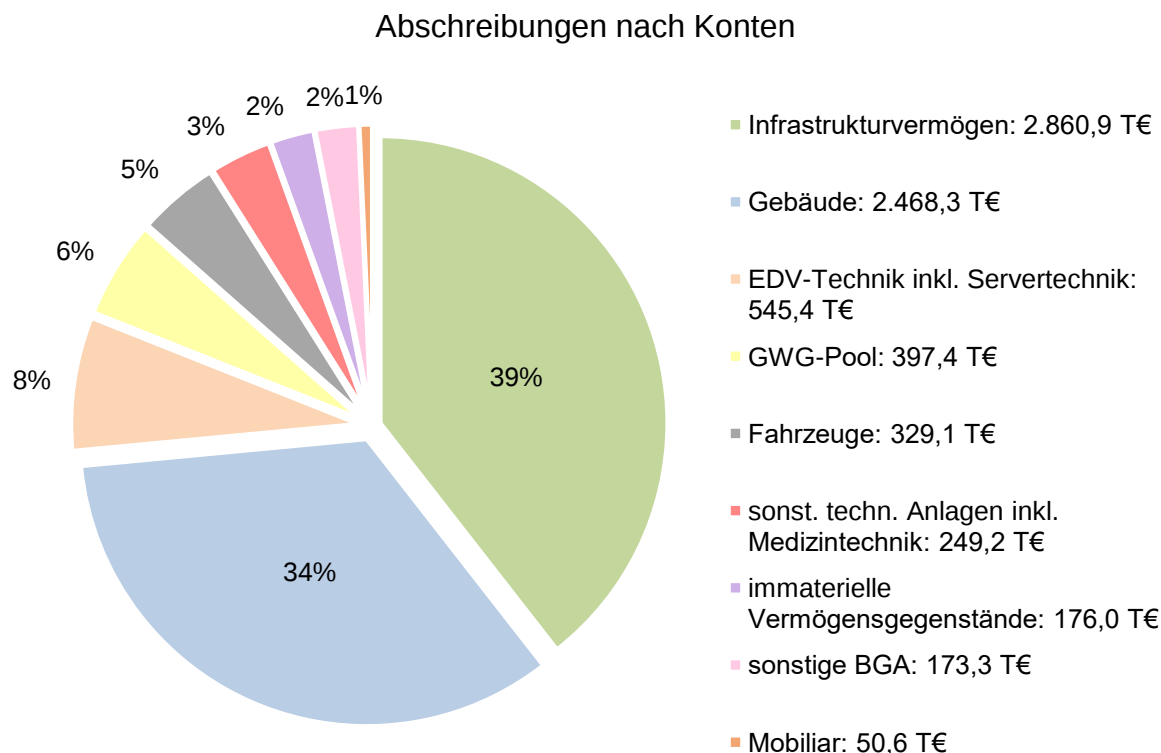
Die Abschreibungen auf die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen betrugen 7.249,7 T€. Die eigenen Investitionen des Landkreises von 7.229,9 T€ haben demnach knapp nicht ausgereicht, um den eingetretenen Wertverlust im Haushaltsjahr 2020 auszugleichen. Die Re-Investitionsquote lag bei 99,7 %. Die Berechnung der Quote erfolgte vereinfacht. Bestehende Verbindlichkeiten aus Investitionen blieben dabei unbeachtet, wodurch sich ergebende Unschärfen bei der Betrachtung von längeren Zeitreihen ausgleichen.

Ohne die erhaltenen allgemeinen und zweckgebundenen Fördermittel wären Investitionen in diesen Größenordnungen jedoch nicht möglich gewesen.

Die zu refinanzierenden Abschreibungen stammen überwiegend aus den Konten „Abschreibungen auf Infrastrukturvermögen“ (2.860,9 T€) und „Abschreibungen auf Gebäude“ (2.468,3 T€). Von letzteren sind im Jahr 2020 allein im Produktbereich

Schulträgeraufgaben 1.873,6 T€ aufgelaufen. In den genannten Bereichen besteht auch künftig der höchste Investitionsbedarf.

Nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick über die Herkunft der Abschreibungen:



Die vom Wert her umfangreichsten Auszahlungen für eigene Investitionen wurden 2019 unter anderem in folgende Vermögensgegenstände vorgenommen:

1. Hochbau und sonstige Baumaßnahmen gesamt: 2.208,9 T€

darunter:

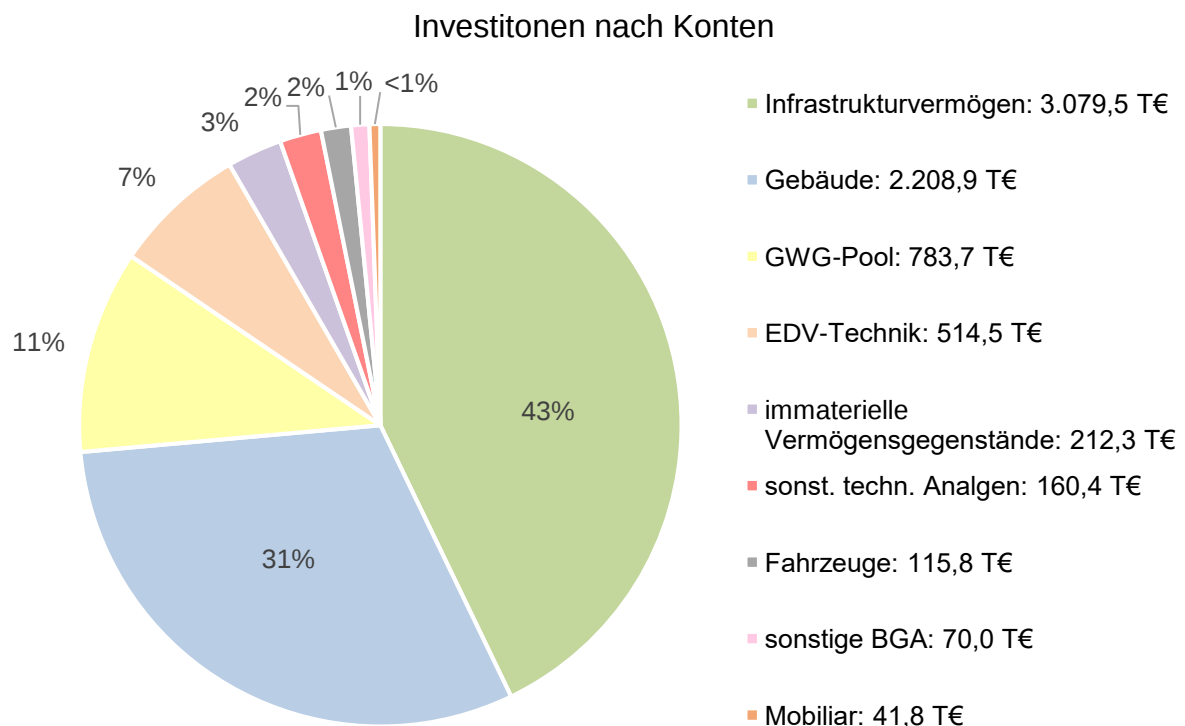
- Oberschule „Philipp Hackert“ Prenzlau	1.296,8 T€
- Gymnasium Prenzlau	431,7 T€
- Kreisvolkshochschule Prenzlau	290,0 T€
- Allgemeine Förderschule Templin	284,5 T€
- Verwaltungsstandorte Angermünde, Templin und Prenzlau	173,7 T€

2. Tiefbaumaßnahmen gesamt: 3.079,5 T€

darunter:

- Ortsverbindung Gramzow-Lützlow	983,8 T€
- Ortsdurchfahrt Wollenthin	611,0 T€
- Ortsverbindung Woddow-Wollschow	569,4 T€
- Ortsverbindung Röpersdorf-Strehlow	387,9 T€
- Ortsdurchfahrt Wismar	127,9 T€
- Ortsdurchfahrt Radekow	76,5 T€
- Ortsdurchfahrt Röddelin	69,4 T€
- Durchlässe Karlstein und Mellensee	43,8 T€

- Ortsdurchfahrt Bruchhagen	36,1 T€
- Ortsdurchfahrt Kummerow	28,6 T€
- Ortsdurchfahrt Schönau	28,0 T€
- Ortsdurchfahrt Hardenbeck	27,3 T€
- Ortsdurchfahrt Herzfelde	24,0 T€
- Ortsdurchfahrt Alt Placht	22,1 T€
- Ortsdurchfahrt Friedenfelde	14,4 T€
3. Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen (Lizenzen, Software, u. ä.)	212,3 T€
4. Auszahlungen für Erwerb von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden	42,9 T€
5. Sachanlagevermögen gesamt:	1.686,2 T€
davon:	
- geringwertige Wirtschaftsgüter	783,7 T€
- EDV-Technik	514,5 T€
- Maschinen und technische Anlagen	160,4 T€
- Fahrzeuge	115,8 T€
- sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	70,0 T€
- Mobiliar	41,8 T€



Es ist erkennbar, dass in den Bereichen mit den höchsten Abschreibungen auch die größten Investitionen getätigt wurden. So wurden beim Infrastrukturvermögen ca. 108% reinvestiert und bei den Gebäuden ca. 89%.

Bei den Gebäuden ist besonders darauf zu achten, dass durch unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen kein Instandhaltungsstau entsteht. Dies hätte unter Umständen höhere Reparaturaufwendungen, Wertminderungen der Anlagegüter oder hohen Finanzierungsbedarf für später dringend erforderliche Investitionen zur Folge.

Für die übrigen Anlagegüter ist beim Vergleich der Investitionen mit den Abschreibungen von normalen periodischen Schwankungen in der Investitionstätigkeit auszugehen. Durch nachhaltiges Investitionsverhalten ist jedoch sicherzustellen, dass über einen längeren Zeitraum betrachtet dem Werteverzehr des Sachanlagevermögens durch entsprechende Reinvestitionen entgegengewirkt wird.

Des Weiteren erhöhte sich das Anlagevermögen durch
unentgeltliche Eigentumsübertragungen um 66,6 T€.

Außerdem wurden Zuwendungen zu Investitionen Dritter in Höhe von
insgesamt 9.946,6 T€
geleistet. Darin enthalten sind Zuschüsse für:

- den Breitbandausbau von 7.920,0 T€,
- die Bereitstellung von Übergangswohnheimen an die Betreiber der Einrichtungen von 1.436,9 T€,
- Baumaßnahmen gemäß der Investitionsförderrichtlinie des Landkreises Uckermark von 579,4 T€,
- Kulturförderung von 10,4 T€.

Im Zuge der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Bewertung der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen hinsichtlich ihrer Werthaltigkeit erforderlich.

Dadurch soll gewährleistet werden, dass sie nur in einer Höhe ausgewiesen werden, in der nach realistischer Betrachtung der Gesamtumstände mit einem Zahlungseingang gerechnet werden kann. Ziel ist die zutreffende Darstellung der Vermögens- und Ertragslage des Landkreises.

Die zum 31.12.2020 bilanzierten Forderungen (ohne sonstige Vermögensgegenstände und Wertberichtigungen) betragen 27.483,7 T€.

Sie setzen sich wie folgt zusammen:

- | | |
|--|--------------|
| - Forderungen aus Gebühren | 5.464,6 T€, |
| - Forderungen aus Transferleistungen | 19.871,1 T€, |
| - sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen | 1.360,4 T€, |
| - privatrechtliche Forderungen gegenüber dem privaten und öffentlichen Bereich | 787,6 T€. |

Dem gegenüber stehen insgesamt gebuchte Wertberichtigungen von 11.601,0 T€, so dass im Saldo Forderungen von insgesamt 15.882,7 T€ bilanziert wurden.

Die Vornahme von Wertberichtigungen erfolgte auf der Grundlage des Bewertungshandbuchs des Landkreis Uckermark. Hiernach sind unter anderem auch

Rückforderungen von Sozialleistungen zu berücksichtigen und mit 50% zu berichtigen. In die Berechnung der vorzunehmenden pauschalen Einzelwertberichtigung wurden auch Forderungen aus Landeszuweisungen einbezogen. Auf Nachfrage bei der Kämmerei wurde die Werthaltigkeit dieser Forderungen auch tatsächlich nicht bezweifelt, zum Jahresende 2021 waren sie ausgeglichen. Eine Einbeziehung in die Wertberichtigung erfolgte ausschließlich aufgrund des Bewertungshandbuchs und der dazugehörigen Arbeitsanweisung. Für die folgenden Jahresabschlüsse ist darauf zu achten, dass keine Forderungen in die Wertberichtigung einbezogen werden, die nicht als zweifelhaft gelten.

Es wird eingeschätzt, dass die übrigen Wertberichtigungen in ausreichender Höhe vorgenommen wurden.

Für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ist die vollständige Erfassung aller Vorgänge erforderlich, die zu einer Änderung der Höhe des Vermögens oder der Schulden führen (§§ 32 Abs. 2 und 49 Abs. 1 KomHKV).

Sofern rechtskräftige Bewilligungsbescheide vorliegen, die Ansprüche auf Fördermittel festlegen, würde es dem Realisationsprinzip nach § 49 Abs. 1 KomHKV eher entsprechen, diese zu diesem Zeitpunkt bereits als Forderung zu erfassen.

Laut Anhang sollen beim Landkreis Uckermark Fördermittelbescheide in einer Höhe von 36.796,9 T€ vorliegen. Diese wurden nicht bilanziert. Dabei handelt es sich um Zuweisungen und Zuwendungen für den Breitbandausbau (28.439,2 T€), für Straßenbaumaßnahmen (4.164,0 T€), für Schulsanierungen (2.822,6 T€), für Schutzmaßnahmen im Veterinärbereich (1.311,0 T€), für den Zensus (45,5 T€) und von der Kommunalgemeinschaft Pomerania e. V. aus dem Covid19-Sonder-Call (14,7 T€).

Der Saldo der Finanzrechnung erhöhte den Bestand an liquiden Mitteln um 14.125,0 T€ auf nunmehr 54.831,4 T€.

Im Einzelnen setzt sich der Kassenbestand wie folgt zusammen:

- Barkasse der Kreiskasse	21,9 T€,
- Konto bei der Sparkasse Uckermark (Hauptkonto)	31.309,7 T€,
- Konto Gebühren Rettungsdienst	31,7 T€,
- Konto Gebühren Bußgeldstelle	0,2 T€,
- Konto Abfallgebühren	18,6 T€,
- Konto bei der Stadtsparkasse Schwedt	441,8 T€,
- Konto bei der Deutschen Bank	3.007,4 T€,
- Festgelder bei der Deutschen Bank	20.000,0 T€.

Die folgende Darstellung zeigt die Entwicklung des Kassenbestandes der letzten Jahre (Werte in T€):



Der Bankbestand ist durch entsprechende Saldenmitteilungen der Kreditinstitute belegt.

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Der Landkreis Uckermark hat zum Jahresabschluss 2020 aktive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 28.922,0 T€ bilanziert, darunter aus geleisteten Zuwendungen für Investitionen Dritter 17.825,4 T€.

Die Kommune ist nach § 107 Abs. 2 BbgKVerf verpflichtet, Muster zu verwenden, die das Ministerium des Innern aus Gründen der Vergleichbarkeit der Haushalte für verbindlich erklärt hat. Dies gilt insbesondere für die Gliederung und Gruppierung (Produkt und Konto) des Haushaltsplans. Bei den in der Verwaltungsvorschrift zur Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (VV Produkt- und Kontenrahmen) vorgegebenen Kontierungsplänen handelt es sich um Mindestanforderungen, bei denen durch die Kommunen weitere Untergliederungen vorgenommen werden können um den Kontenrahmen an die individuellen Gegebenheiten anzupassen. Eine inhaltliche Änderung der Vorgaben ist jedoch nicht statthaft.

Für die Auflösung der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten aus geleisteten investiven Zuwendungen gibt die VV Produkt- und Kontenrahmen verbindlich die Kontenart 531 mit der Bereichsabgrenzung A vor. Beim Landkreis Uckermark wird abweichend davon die Kontenart 539 genutzt.

Nach Auskunft der Leiterin der Kämmerei wird bis auf Weiteres keine Korrektur der Kontenart für die Auflösung der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten vorgenommen.

B Um Einhaltung der Vorschriften zum Produkt- und Kontenrahmen wird gebeten.

4.2.2 Passiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst (Beträge in T€):

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
1 Eigenkapital	69.738,8	87.688,7	25,7 %
2 Sonderposten	107.373,4	114.577,6	6,7 %
3 Rückstellungen	35.882,4	35.557,7	./ 0,9 %
4 Verbindlichkeiten	15.287,0	16.357,8	7 %
5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	3.857,8	5.071,7	31,5 %
Gesamt	232.139,4	259.253,4	11,3 %

Das kommunale Eigenkapital untergliedert sich nach § 57 Abs. 4 Punkt 1 KomHKV in vier Posten. Diese sind:

- Basis-Reinvermögen,
- Rücklagen aus Überschüssen,
- Sonderrücklagen und
- Fehlbetragsvortrag.

Das Basis-Reinvermögen ergab sich rechnerisch im Rahmen der Eröffnungsbilanz. Diese Bilanzposition bleibt unverändert bestehen, sofern nicht nachträgliche Änderungen der Eröffnungsbilanz notwendig werden.

Die Eröffnungsbilanz ist nach § 141 Abs. 6 BbgKVerf zu ändern, wenn sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse ergibt, dass Wertansätze in der Eröffnungsbilanz für Vermögensgegenstände, Sonderposten oder Schulden fehlerhaft waren oder zu Unrecht unterblieben sind und es sich um einen wesentlichen Betrag handelt. Eine Berichtigung kann letztmals mit dem Abschluss des Jahres 2024 vorgenommen werden.

Eine Änderung der Eröffnungsbilanz war nicht notwendig.

Das Basis-Reinvermögen beträgt per 31.12.2020 unverändert 0,00 €.

Der Landkreis Uckermark hatte vielmehr zur Eröffnungsbilanz auf der Aktivseite einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag zu bilanzieren.

Weil über die Jahre hinweg eine stetig wachsende Rücklage aus Überschüssen zu verzeichnen war, hat sich der Landkreis im Jahr 2014 dazu entschlossen, diesen

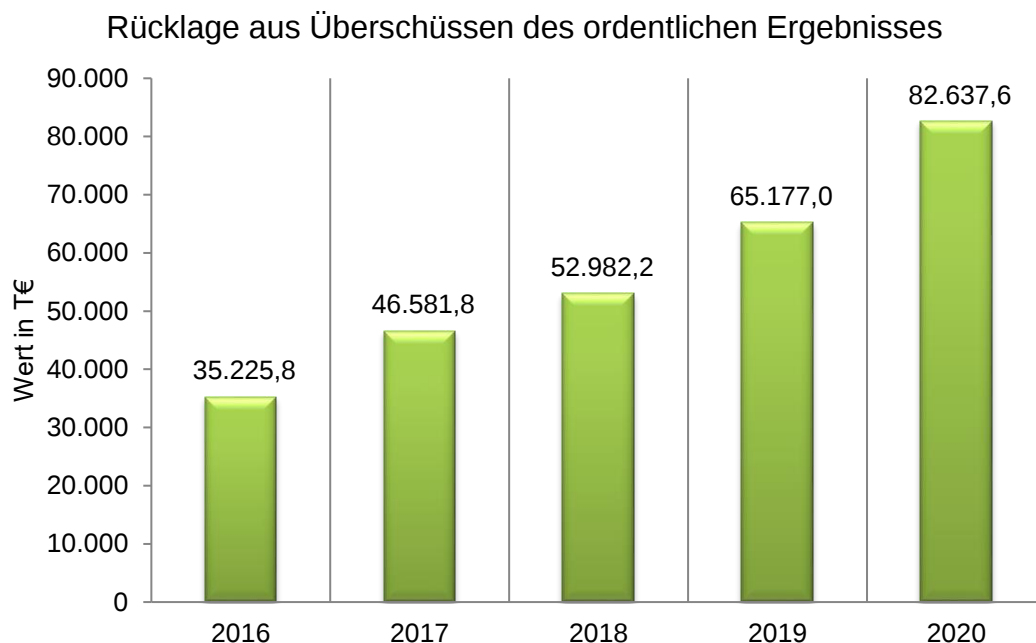
Fehlbetrag aus der Eröffnungsbilanz gegen die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses auszubuchen.

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag beträgt per 31.12.2020 0,00 €.

Das ordentliche und auch das außerordentliche Ergebnis sind ordnungsgemäß bei den jeweiligen Unterpositionen der Rücklagen aus Überschüssen auf der Passivseite der Bilanz erfasst.

Zum Ausgleich von Fehlbeträgen künftiger Jahre stehen Mittel
in Höhe von 82.637,6 T€
zur Verfügung.

Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt (Werte in T€):



Die Sonderrücklage aus nicht verbrauchten investiven Schlüsselzuweisungen erhöhte sich um 480,2 T€
auf nunmehr insgesamt 5.910,0 T€.

Dieser Betrag steht für Investitionen oder Instandsetzungsmaßnahmen in künftigen Jahren zur Verfügung und ist nach seiner Verwendung entsprechend umzugliedern.

Darüber hinaus minderte sich der Fehlbetrag aus dem außerordentlichen Ergebnis um 9,1 T€
auf nun insgesamt 858,9 T€.

Weiterhin sind in der Bilanz nach § 47 Abs.4 KomHKV unter anderem alle erhaltenen Zuwendungen Dritter für Investitionen als Sonderposten zu erfassen. Solange das dazugehörige Anlagegut noch nicht aktiviert ist, ist die Position Anzahlung auf Sonderposten zu verwenden.

Analog zu den Ausführungen in Punkt 4.2.1 dieses Berichtes (Aktiva), wären hier alle dem Landkreis Uckermark zustehenden Zuweisungen und Zuwendungen vollständig zu erfassen.

Rückstellungen sind zu bilden für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und die dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind.

Die Rückstellungen haben sich gegenüber dem 31.12.2019 um	324,7 T€
gemindert. Sie betragen nunmehr insgesamt	35.557,7 T€.

Im Einzelnen setzt sich diese Summe wie folgt zusammen:

- Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	7.497,2 T€,
- Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	2.354,8 T€,
- Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	15.233,8 T€,
- Sonstige Rückstellungen	10.471,9 T€.

Die mit dem Jahresabschlussbericht 2019 erfolgten Feststellungen zur Buchung der Pensions- und Beihilferückstellungen sowie der Rückstellungen für die Schulkostenbeiträge wurden mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 berücksichtigt.

Weiterhin sind in der Bilanz Rückstellungen aus Gebührenüberdeckungen für die Bereiche Rettungsdienst und Abfallwirtschaft ausgewiesen. Diese Überdeckungen sind den Gebühren der Folgejahre gutzuschreiben, die Rückstellung ist dann ergebniswirksam aufzulösen.

Ob die Höhe der für das Haushaltsjahr 2020 gebuchten Inanspruchnahmen ordnungsgemäß berechnet wurde und ob die erforderlichen Neukalkulationen die Überdeckungen korrekt berücksichtigten, wurde aus Zeitgründen nicht geprüft.

Die übrigen Zuführungen zu und Inanspruchnahmen von Rückstellungen wurden der Höhe und dem Grunde nach geprüft. Sie wurden ordnungsgemäß ermittelt. Die gebuchten Werte führen zu den in der Schlussbilanz ausgewiesenen Werten. Diese sind aus jetziger Sicht von der Höhe her ausreichend, um die zu diesem Stichtag vorliegenden künftigen Verpflichtungen wertmäßig abzudecken.

Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen wurden wie folgt geleistet:

- für die ordentliche Tilgung	386,5 T€,
- für die außerordentliche Tilgung	0,00 €.

Neue Kredite wurden nicht aufgenommen.

Die bilanzierten Kreditverbindlichkeiten zum 31.12.2020 betragen	5.785,5 T€.
--	-------------

Zur Abwicklung der übrigen Verbindlichkeiten haben sich keine Bemerkungen ergeben.

4.3 Ergebnisrechnung

Die Erträge und Aufwendungen wurden den entsprechenden Teilergebnishaushalten zugeordnet. Hier wurden auch nicht zahlungswirksame Erträge und Aufwendungen gesondert ausgewiesen.

In der Gesamtergebnisrechnung sind die Teilhaushalte zusammengefasst dargestellt.

Interne Leistungsverrechnungen wurden vorgenommen. Sie sind notwendig für Steuerungszwecke oder die Kalkulation von Gebühren, privatrechtlichen Entgelten oder Kostenerstattungen. Die internen Leistungsverrechnungen wurden in diese Prüfung nicht mit einbezogen.

Die folgende Übersicht zeigt eine zusammengefasste Darstellung der Ergebnisrechnung (Beträge in T€):

	Ergebnis 2019	fortgeschr. Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Verbesserung/ Verschlechterung
Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	371.618,3	385.757,6	397.229,1	11.471,4
Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	359.303,8	391.553,2	379.478,9	./ 12.074,3
Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.314,5	./ 5.795,6	17.750,2	23.545,8
Zinsen und sonstige Finanzerträge	1,0	0,5	1,2	0,7
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	120,7	297,0	290,8	6,2
Finanzergebnis	./ 119,7	./ 296,5	./ 289,6	6,9
Ordentliches Ergebnis	12.194,8	./ 6.092,1	17.460,6	23.552,7
Außerordentliche Erträge	9,4	15,0	9,4	./ 5,6
Außerordentliche Aufwendungen	0,3	15,0	0,2	14,8
Außerordentliches Ergebnis	9,1	0,0	9,1	9,1
Gesamtergebnis	12.203,9	./ 6.092,1	17.469,7	23.561,8

Es ist ein Gesamtüberschuss von 17.469,7 T€ entstanden. Dieser resultiert vor allem aus einem Überschuss des ordentlichen Ergebnisses von 17.460,6 T€. Das bedeutet, dass der Landkreis seine laufenden Aufwendungen durch laufende Erträge decken konnte.

Zusätzlich entstand ein Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 9,1 T€.

4.3.1 Ordentliches Ergebnis

In der Ergebnisrechnung wird zwischen einem ordentlichen und einem außerordentlichen Ergebnis unterschieden. Dem ordentlichen Ergebnis sind alle im jeweiligen Haushaltsjahr normalerweise anfallenden Erträge und Aufwendungen zuzuordnen.

Bei der Planung des Doppelhaushaltes 2019/2020 wurde im ordentlichen Ergebnis von einem Defizit in Höhe von 2.051,5 T€ ausgegangen.

Unter Berücksichtigung aller haushaltsrechtlich zulässigen und vorgenommenen Erhöhungen der Ermächtigungsansätze durch

- Fortschreibung der Ertragsansätze,
- Bewilligung überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Aufwendungen,
- Übertragung von Aufwandsermächtigungen aus dem Vorjahr

ergab sich ein voraussichtlicher Fehlbedarf von 6.092,1 T€.

Demgegenüber weist das ordentliche Ergebnis einen tatsächlichen Überschuss von 17.460,6 T€ aus.

Damit wurde gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz ein um 23.552,7 T€ besseres Ergebnis erwirtschaftet als vorgesehen.

Die positive Entwicklung wurde im Wesentlichen durch folgende Faktoren bewirkt:

- | | |
|--|--------------|
| - Zuwachs bei Erträgen aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen | 249,1 T€, |
| - Mehrerträge bei öffentlich-rechtlichen Entgelten | 1.911,0 T€, |
| - Zunahme der Kostenerstattungen und -umlagen | 3.288,4 T€, |
| - Steigerung sonstiger ordentlicher Erträge | 9.908,1 T€, |
| - Senkung der Personalaufwendungen | 3.999,5 T€, |
| - Minderung des Versorgungsaufwandes | 77,9 T€, |
| - geringere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 787,8 T€, |
| - Reduzierung der Transferaufwendungen | 10.568,8 T€. |

Den positiven Einflüssen entgegen wirkten jedoch nachstehende Faktoren:

- | | |
|--|-------------|
| - Rückgang der Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben | 1.796,7 T€, |
| - Minderung der sonstigen Transfererträge | 1.992,0 T€, |
| - Abnahme der privatrechtlichen Erträge | 96,4 T€, |
| - höhere Abschreibungen | 2.428,0 T€, |
| - mehr sonstige ordentliche Aufwendungen | 931,7 T€. |

Nicht alle Minderaufwendungen stellen auch tatsächliche Einsparungen dar. Durch die Übertragung von Aufwandsermächtigungen nach 2021 in Höhe von 521,6 T€ liegt lediglich eine zeitliche Verschiebung in ein anderes Haushaltsjahr vor. Nähere Erläuterungen zu den übertragenen Haushaltsermächtigungen erfolgen unter Punkt 4.7 dieses Berichtes.

4.3.2 Außerordentliches Ergebnis

Alle auf unvorhersehbaren, seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen von wesentlicher finanzieller Bedeutung beruhenden Erträge und Aufwendungen sowie die aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Bauten und Finanzanlagen sind im außerordentlichen Ergebnis zu erfassen. Letztere fließen jedoch nur in der Höhe in das außerordentliche Ergebnis ein, wie der Verkaufserlös vom ausgewiesenen Buchwert des Vermögensgegenstandes abweicht.

Bei der Planung wurde von einem ausgeglichenen außerordentlichen Ergebnis ausgegangen. Eine Fortschreibung der Haushaltsansätze wurde nicht vorgenommen.

Im Jahresabschluss 2020 hat sich ein außerordentlicher Überschuss von 9,1 T€ ergeben.

Damit wurde gegenüber dem Planansatz ein um 9,1 T€ besseres Ergebnis erwirtschaftet als vorgesehen.

Das ordentliche Ergebnis wurde korrekt vom außerordentlichen Ergebnis abgegrenzt.

4.4 Finanzrechnung

Die Gesamtfinanzzrechnung bildet die Veränderung des Bestandes an liquiden Mitteln innerhalb eines Rechnungsjahres ab. In ihr sind alle im Haushaltsjahr tatsächlich eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt voneinander auszuweisen. Sie widerspiegelt alle Einzahlungen und Auszahlungen aus

- laufender Verwaltungstätigkeit,
- Investitionstätigkeit,
- Finanzierungstätigkeit und
- der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven.

Die folgende Übersicht zeigt eine zusammengefasste Darstellung der Finanzrechnung (Beträge in T€):

	Ergebnis 2019	fortgeschr. Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Verbesserung/ Verschlechterung
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	359.937,3	377.947,4	379.137,5	1.190,1
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	349.470,9	391.737,2	362.030,3	29.706,9
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.466,4	./ 13.789,9	17.107,2	30.897,0

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.653,4	52.778,3	13.719,7	./ 39.058,6
--	---------	----------	----------	-------------

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.925,5	65.334,3	17.176,5	48.157,7
Saldo aus Investitionstätigkeit	./ 4.272,2	./ 12.556,0	./ 3.456,8	9.099,1
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	6.194,2	./ 26.345,9	13.650,3	39.996,2
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	404,3	386,5	386,5	0,0
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	./ 404,3	./ 386,5	./ 386,0	0,0
Veränderung Bestand an eignen Zahlungsmitteln	5.789,9	./ 26.732,3	13.263,9	39.996,2
Bestand Zahlungsmittel am Anfang des HHJ	35.270,8	0,0	40.706,4	40.706,4
Bestand fremde Finanzmittel	./ 354,3	0,0	861,1	861,1
Bestand Zahlungsmittel am Ende des HHJ	40.706,4	./ 26.732,3	54.831,4	81.563,7

Bei der Planung des Doppelhaushaltes 2019/2020 wurde von einer Minderung des Bestandes an eigenen Zahlungsmitteln von 5.471,5 T€ ausgegangen.

Unter Berücksichtigung aller haushaltsrechtlich zulässigen und vorgenommenen Erhöhungen der Ermächtigungsansätze durch

- Fortschreibung der Einzahlungsansätze,
- Bewilligung überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Auszahlungen,
- Übertragung von Auszahlungsermächtigungen aus dem Vorjahr

erhöhte sich der voraussichtliche Finanzmittelabfluss auf 26.732,3 T€.

In der Finanzrechnung ergab die Verbuchung aller Finanzvorfälle jedoch eine Erhöhung der eigenen liquiden Mittel um 13.263,9 T€.

Damit wurden 39.996,2 T€ weniger ausgezahlt bzw. mehr vereinnahmt als vorausgesehen.

Die Verbesserung des Ergebnisses der Finanzrechnung wurde unter anderem bewirkt durch:

- Zunahme der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen 3.242,4 T€,
- höhere öffentlich-rechtliche Entgelte 1.802,3 T€,
- Steigerung der sonstigen Einzahlungen 707,4 T€,
- geringere Personalauszahlungen 4.832,1 T€,
- Einsparung bei Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen 3.400,8 T€,
- weniger Transferauszahlungen 18.399,3 T€,
- Verringerung sonstiger Auszahlungen aus laufender Verwaltung 3.068,3 T€,
- Mehreinzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen 18,2 T€,
- Reduzierung der Auszahlungen für Baumaßnahmen 10.286,8 T€,

- geringere Zuschüsse zu Investitionen Dritter (davon aus Breitbandausbau 32.145,0 T€)	33.072,9 T€,
- Minderauszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	446,7 T€,
- nicht erfolgter Erwerb von Grundstücken	76,4 T€,
- Abnahme der Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen	4.274,9 T€.

Gegenteilig haben sich jedoch auch folgende geringere Einzahlungen ausgewirkt:

- Verschlechterung bei Ausgleichsleistungen nach dem brandenburgischen Finanzausgleichsgesetz (Sonderbedarfsbundesergänzungszuweisungen und Weitergabe Wohngeldvorteil)	1.139,8 T€,
- gesunkene sonstige Transfereinzahlungen	1.881,3 T€,
- Mindereinzahlungen privatrechtlicher Leistungsentgelte	79,8 T€,
- Rückgang bei Kostenerstattungen und -umlagen	1.463,1 T€,
- weniger Investitionszuwendungen (davon aus Breitbandausbau 28.534,0 T€)	39.071,1 T€.

Zusammenfassend ist jedoch festzuhalten, dass nicht alle Minderauszahlungen in der Finanzrechnung auch tatsächliche Einsparungen darstellen. So wurden z. B. durch die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen in das Folgejahr bereits 54.438,9 T€ sowohl für die Verwaltungs-, die Finanzierungs- als auch die Investitionstätigkeit des Jahres 2021 gebunden. Diese Auszahlungen waren bereits in 2020 geplant, wurden aber nicht vorgenommen.

Zum 31.12.2020 betrug der Kassenbestand 54.831,4 T€.

Vom bilanzierten Betrag des Kassenbestandes wurden durch die Übertragung von Haushaltsermächtigungen in das Jahr 2021 bereits Mittel in oben genannter Höhe gebunden (siehe auch Punkt 4.7 dieses Berichtes).

Des Weiteren sind im Kassenbestand laut Finanzrechnung fremde Finanzmittel in Höhe von 861,1 T€ ausgewiesen.

Wie bereits im Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses 2018 dargestellt wurde, lässt sich der Bestand an fremden Finanzmitteln in der Finanzrechnung nicht mit den in der Bilanz ausgewiesenen Beständen der sonstigen Vermögensgegenstände/sonstigen Verbindlichkeiten abstimmen. Die tatsächliche Höhe der gesamten fremden Finanzmittel wurde durch die Kämmerei nicht exakt beziffert und konnte durch das Rechnungsprüfungsamt deshalb nicht näher beleuchtet werden.

Aufgrund der Höhe des Gesamtkassenbestandes ist jedoch nicht davon auszugehen, dass eine dauerhafte Inanspruchnahme der fremden Finanzmittel zur Finanzierung des Kreishaushaltes erfolgen wird. Das Rechnungsprüfungsamt verzichtet daher auf eine Beanstandung.

Der Saldo aus den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Cashflow) stellt eine Schlüsselgröße für die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune dar. Er zeigt an, ob und in welchem Umfang Finanzmittel aus der laufenden Verwaltungstätigkeit für die

Selbstfinanzierung des Anlagevermögens, zur Schuldentilgung und zur Verstärkung der Liquiditätsreserven verfügbar sind.

Ein negativer Cashflow deutet darauf hin, dass die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

- durch eine Veräußerung von Vermögen,
- durch Verzicht auf Investitionen,
- durch Neuverschuldung,
- durch den Abbau der Liquiditätsreserven

finanziert wurden.

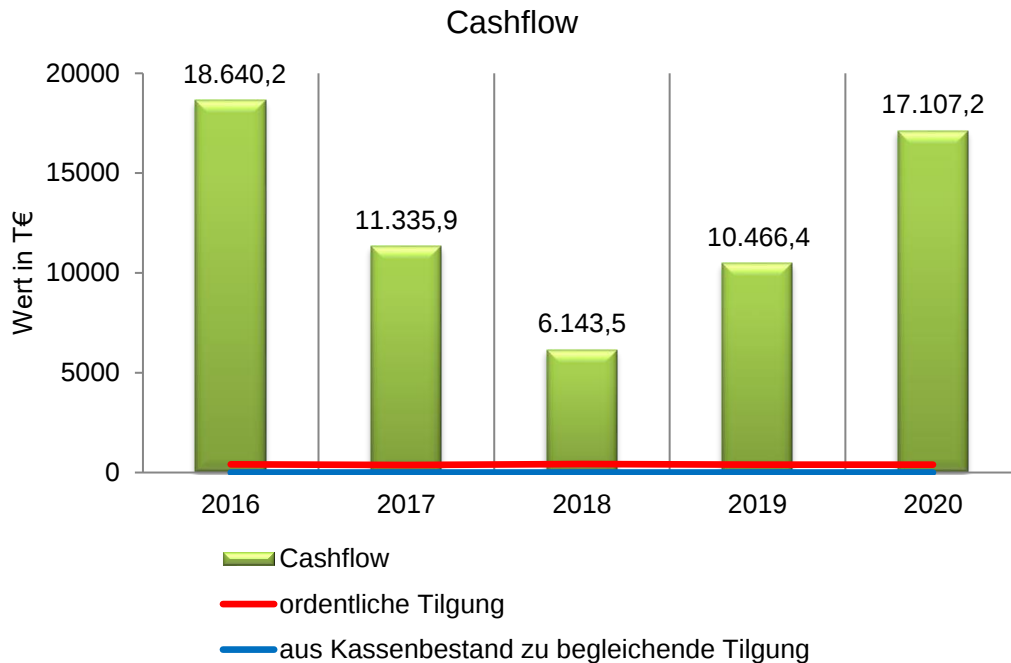
Ein ausgeglichener Cashflow zeigt an, dass die Kommune zum Ausgleich der laufenden Zahlungsverpflichtungen auf die Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven oder die Aufnahme von Kassenkrediten verzichten konnte. Damit wird verdeutlicht, dass sich der Handlungsspielraum für künftige Generationen nicht durch die Finanzierung der laufenden Verwaltungstätigkeit verringert hat.

Ein positives Finanzergebnis eröffnet die Möglichkeit, Kredittilgungen und künftig notwendige Investitionen ganz oder zum Teil zu finanzieren, ohne den vorhandenen Bestand an liquiden Mitteln in Anspruch nehmen zu müssen.

Mit einem Wert von 17.107,2 T€ ist der Cashflow des Jahres 2020 positiv. Das bedeutet, dass die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ausgereicht haben, um die laufenden Auszahlungen der Verwaltungstätigkeit vollständig zu decken. Darüber hinaus wurden die ordentliche Tilgung und außerdem Eigenmittel für die Finanzierung von Investitionen und den Liquiditätsaufbau erwirtschaftet.

Der Cashflow des Landkreises Uckermark hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt (Werte in T€):

	2016	2017	2018	2019	2020
Cashflow	18.640,2	11.335,9	6.143,5	10.466,4	17.107,2
ordentliche Tilgung	404,5	376,9	426,8	401,8	386,5
aus Kassenbestand zu begleichende Tilgung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
erwirtschaftet zum Liquiditätsaufbau oder zur Finanzierung von Investitionen	18.235,7	10.959,0	5.716,7	10.064,6	16.720,7



Die liquiden Mittel wurden, soweit nicht benötigt, sicher angelegt. Die Aufnahme von Kassenkrediten zur Gewährleistung der rechtzeitigen Leistung von Ausgaben war zu keinem Zeitpunkt notwendig.

Wie bereits für den Vorjahresabschluss festgestellt wurde, erfolgten auch im Haushaltsjahr 2020 sämtliche Auszahlungen für den Erwerb von z. B. technischen Geräten, Hard- und Software, Mobiliar, im Produkt 11160 und nicht bei der jeweiligen Schule, für die die Leistung erbracht wurde. Durch diese Verfahrensweise geben die Teilfinanzrechnungen der Schulen eine falsche Aussage über getätigte investive Auszahlungen wider.

Die beschafften Anlagegüter werden in der Anlagenbuchhaltung produktgenau erfasst, sodass die Abschreibungen der Investitionen in den einschlägigen Teil-Ergebnisrechnungen abgebildet werden.

W Die produktgenaue Darstellung der Auszahlungen ist künftig sicherzustellen.

Zu den übrigen Einzahlungen und Auszahlungen haben sich keine Bemerkungen ergeben.

4.5 Vergaben

Gemäß § 30 KomHKV sind öffentliche Aufträge in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu vergeben.

Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung oder beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Leistungen nach einem von ihm aufgestellten und abschließend festgelegten Leistungsverzeichnis auszuschreiben und zu bewerten. Sind keine besonderen Zuschlagskriterien dokumentiert, ist der Preis das einzige Zuschlagskriterium.

Mit § 102 BbgKVerf wurde dem Rechnungsprüfungsamt unter anderem die Prüfung der Einhaltung dieser Vorschrift übertragen. Umfang und Art der erforderlichen Prüfungshandlungen legt das Amt nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 103 Abs.1 BbgKVerf) selbst fest.

In Ausübung dieses Ermessens hat das Rechnungsprüfungsamt entschieden, Vergabedokumentationen für Bauleistungen (VOB) und Leistungen (VOL) mit einem Nettoauftragswert über 15,0 T€ sowie für freiberufliche Leistungen mit einem Nettoauftragswert über 50,0 T€ vor Zuschlagserteilung zu prüfen. Diese Werte widerspiegeln sich in der Dienstanweisung 2/2011 (Vergabeordnung) des Landkreises Uckermark. Ausgenommen sind Aufträge, deren Erteilung keinen Aufschub dulden (z. B. bei Havarien).

Im Jahr 2020 wurden dem Rechnungsprüfungsamt mit einer Leistungssumme von insgesamt zur Prüfung vorgelegt.

94 Vergaben
18,2 Mio. €

	Anzahl	Auftragssumme in T€
Jobcenter		
offenes Verfahren	6	7.323,1
öffentliche Ausschreibung	5	1.212,3
Verhandlungsvergabe	1	20,0
Gesamt	12	8.555,4
Amt für Kreisentwicklung, Bau und Liegenschaften		
offenes Verfahren	1	107,5
öffentliche Ausschreibung	22	5.984,2
freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe	13	1.131,1
Gesamt	36	7.222,9
Amt für Technische Dienste und Digitalisierung		
öffentliche Ausschreibung	14	627,5
Verhandlungsvergabe	20	975,8
Gesamt	34	1.603,3
Bildungsamt		
öffentliche Ausschreibung	2	253,8
Verhandlungsvergabe	8	305,4
Gesamt	10	559,2
Landwirtschafts- und Umweltamt		
freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe	2	237,0
Gesamt	2	237,0

Soweit sich Beanstandungen und Hinweise ergeben haben, wurden sie den einzelnen Prüfungsvorgängen beigelegt, in monatlichen Prüfberichten erfasst und dem jeweils zuständigen Beigeordneten zur Kenntnis gegeben.

Der Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung wurde über die vorgenommenen Vergabeproofungen, Visakontrollen und thematischen Prüfungen sowie die festgestellten Beanstandungen und gegebenen Hinweise informiert.

4.6 Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen sowie Auszahlungen

Grundsätzlich dürfen Aufwendungen und Auszahlungen nur im Rahmen der geplanten Haushaltsansätze geleistet werden. Ergeben sich im Verlauf der Haushaltsführung davon Abweichungen, dürfen hierfür Mittel nur bereitgestellt werden, wenn sie

- unabweisbar (sachlich dringlich und zeitlich unaufschiebbar) sind und
- die Deckung gewährleistet ist.

Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, soweit der Kreistag in der Haushaltssatzung keine anderen Regelungen trifft.

In der Haushaltssatzung des Landkreises Uckermark hat sich der Kreistag für folgende Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen, die nicht innerhalb eines Budgets gedeckt werden können, die vorherige Zustimmung vorbehalten:

- | | |
|---|-----------|
| - für Personalaufwendungen/ -auszahlungen | 200,0 T€, |
| - für Transferaufwendungen/ -auszahlungen | 200,0 T€, |
| - für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | 100,0 T€, |
| - für Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit | 50,0 T€. |

Für alle übrigen Aufwendungen und Auszahlungen gilt eine Wertgrenze von 50,0 T€, ab der sie einer vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen.

Die Erarbeitung einer Nachtragssatzung ist erforderlich bei:

- der Erhöhung des voraussichtlichen Fehlbetrags um 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen (7.523,3 T€),
- bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder -auszahlungen in Höhe von 1 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen (3.761,6 T€),
- zusätzlichen investiven Einzelauszahlungen ab 400,0 T€,
- nicht veranschlagten oder zusätzlichen investiven Auszahlungen des Breitbandausbaus ab 1.000,0 T€.

Der Landkreis Uckermark hat von § 23 KomHKV abweichende Budgetregelungen getroffen. Darüber hinaus hat er Deckungskreise gebildet, die Abweichungen bei den einzelnen sachlich zusammenhängenden Konten produktunabhängig untereinander ausgleichen sollen. Damit gelten Planabweichungen sowohl innerhalb der Teilhaushalte als auch teilweise übergreifend nicht als überplanmäßig und das oben

beschriebene, unter Umständen aufwändige Verfahren zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel muss nicht in Gang gesetzt werden.

Sofern Beschlüsse des Kreistages zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen notwendig waren, wurden diese eingeholt. Für Wertberichtigungen und Zuführungen zu Rückstellungen sind Überschreitungen erst im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses aufgefallen. Hierzu wurden die notwendigen Beschlüsse auf dem Kreistag vom 03.02.2022 mit der BV/004/2022 nachträglich eingeholt. Dem Prinzip der Vorherigkeit gemäß § 70 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf wurde damit nicht entsprochen.

Die übrigen geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wurden dem Kreistag ordnungsgemäß zur Kenntnis gegeben.

Die Erarbeitung einer Nachtragssatzung war nicht erforderlich.

4.7 Übertragung von Haushaltsermächtigungen

Die Haushaltssatzung gilt laut § 65 Abs. 3 BbgKVerf für das Haushaltsjahr. Dies gilt auch bei einer für zwei Jahre beschlossenen Haushaltssatzung, da die Festsetzungen hier nach Jahren getrennt erfolgt sind.

Gemäß § 24 KomHKV können Ermächtigungen für Aufwendungen und für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierung ganz oder teilweise übertragen werden. Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bleiben dann längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar und erhöhen die Ermächtigungsansätze.

Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

Übertragene Ermächtigungen stellen eine Vorbelastung des folgenden Haushaltsjahres dar. Die einzelnen Übertragungen sind im Anhang aufgeführt.

Die Übertragbarkeit nach § 24 KomHKV bezieht sich immer auf den einzelnen Haushaltsansatz, ein Budgetüberschuss als Gesamtbetrag o.ä. kann nicht übertragen werden. Höchstbetrag für die Übertragung ist der auf dem jeweiligen Produktkonto noch vorhandene Ansatz.

Das Haushaltsjahr 2021 ist wie folgt vorbelastet:

im Ergebnishaushalt

- mit Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	521,6 T€,
---	-----------

im Finanzhaushalt

- | | |
|--|--------------|
| - mit Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 6.901,5 T€, |
| - mit Auszahlungen für im Jahr 2020 nicht begonnene
oder beendete Investitionen | 47.537,4 T€, |
| - mit Auszahlungen für die Finanzierungstätigkeit | 0,0 T€. |

Die Ermächtigung zur Übertragung von Haushaltsansätzen besteht laut § 24 KomHKV ausschließlich für Aufwendungen und Auszahlungen. Eine Übertragung von Ertrags- bzw. Einzahlungsansätzen ist nicht vorgesehen, da die Verwaltung nach § 27 KomHKV Erträge und Einzahlungen anzunehmen hat, wenn sie ihr zustehen. Im Gegensatz zu den Aufwendungen und Auszahlungen bedarf es dazu keines Planansatzes.

Entgegen diesen Regelungen hat der Landkreis Uckermark laut Anhang Übertragungen für Einzahlungsermächtigungen aus Fördermitteln und Investitionszuwendungen zur Refinanzierung der Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 36.796,9 T€ vorgenommen. Als Grund für diese Verfahrensweise wird durch die Kämmeri eine bessere Übersicht bei zu leistenden Auszahlungen, denen zweckgebundene Einzahlungen gegenüberstehen, angeführt. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, im Anhang verbale Ausführungen aufzunehmen, die darstellen, wie die übertragenen Haushaltsermächtigungen im kommenden Jahr gedeckt werden.

Eine Überprüfung der in den Fachämtern vorliegenden Fördermittelzusagen/-bescheide wurde nicht vorgenommen, da keine Notwendigkeit besteht, Einzahlungsansätze in das nächste Haushaltsjahr vorzutragen.

Bei vorliegenden Fördermittelbescheiden sollte, wie in den Punkten 4.2.1 (Aktiva) und 4.2.2 (Passiva) beschrieben, verfahren werden.

Die übrigen Übertragungen sind aus dem vorhandenen Kassenbestand zu begleichen.

4.8 Jahresabschlussdokument

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 82 Abs. 2 BbgKVerf aus:

1. der Ergebnisrechnung
2. der Finanzrechnung
3. den Teilrechnungen
4. der Bilanz und
5. dem Rechenschaftsbericht.

Zum Inhalt des Rechenschaftsberichtes wird in § 59 KomHKV folgendes ausgeführt:

Im Rechenschaftsbericht soll über den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage des Landkreises berichtet werden. Der Bericht soll so gefasst sein, dass dem Leser ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt wird. In ihm sind die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der

Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und die Abschlussrechnungen zu bewerten. Weiterhin sind Vorgänge von besonderer Bedeutung und mögliche zu erwartende Risiken darzustellen.

Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen:

1. der Anhang
2. die Anlagenübersicht
3. die Forderungsübersicht
4. die Verbindlichkeitenübersicht
5. der Beteiligungsbericht.

Die Anhangsangaben ergeben sich aus § 58 KomHKV. Die Funktion des Anhangs besteht darin, die im Rahmen des Jahresabschlusses mit der Bilanz sowie der Ergebnis- und Finanzrechnung zur Verfügung gestellten Informationen durch Erläuterungen zu ergänzen. Bei den Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung und den Posten der Bilanz ist auf wesentliche Abweichungen zum Vorjahr einzugehen. Weiterhin sind das außerordentliche Erträge und Aufwendungen sowie das periodenfremde Ergebnis hinsichtlich ihres Betrages und ihrer Art zu erläutern.

Im Jahresabschlusssdokument des Landkreises Uckermark erfolgt keine strikte Trennung zwischen dem Rechenschaftsbericht als Bestandteil des Jahresabschlusses und dem Anhang, der eine Anlage zum Jahresabschluss darstellt.

Außerdem bezieht sich der im Rechenschaftsbericht vorzunehmende Plan-/Ist-Vergleich nicht auf die in den §§ 54 Abs. 2 Satz 2 und 55 Abs. 2 Satz 2 KomHKV und den dazugehörigen Mustern in der Verwaltungsvorschrift Produkt- und Kontenrahmen fortgeschriebenen Planansätze, sondern auf die mit dem Haushaltsplan ursprünglich festgesetzten Planzahlen.

Eine Fortschreibung der Planansätze ist haushaltsrechtlich zulässig durch

- Änderung der Ertrags- und Einzahlungsansätze aufgrund der tatsächlichen Einnahmesituation,
- Bewilligung überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen durch den Kämmerer bzw. die Abgeordneten,
- Übertragung von Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen aus dem Vorjahr im Zuge des Jahresabschlusses.

Die fortgeschriebenen Planansätze spiegeln sich in der Ergebnis- und Finanzrechnung wider.

Die Art und Weise der im Jahresabschlusssdokument gegebenen Erläuterungen zu den Planabweichungen können den Abgeordneten das Verständnis für den Ablauf der Haushaltswirtschaft erschweren.

Wichtige Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen wurden erläutert. Die Abschlussrechnungen wurden bewertet. Das trifft insbesondere auf die Gesamtergebnisrechnung und die Gesamtfinanzrechnung zu.

Aussagen zu den Ergebnissen der einzelnen Teilhaushalte wurden nicht getroffen. Diese sind jedoch für einen umfassenden Überblick unumgänglich. Da der Landkreis Uckermark eine Vielzahl an Produkten und somit auch Teilhaushalten hat, würde das Rechnungsprüfungsamt eine Bewertung auf der Ebene der Produktbereiche als ausreichend ansehen.

Als Grundlage zur Planung und Steuerung des Haushalts sind nach § 14 Abs. 3 KomHKV Ziele und Kennzahlen zu bestimmen. Sie sollen Erfolgskontrollen hinsichtlich des Ressourcenaufkommens und -verbrauchs ermöglichen. Diese Ziele sind zwischen Kreistag und Verwaltung zu vereinbaren und es ist darauf zu achten, dass sie realistisch, erreichbar und messbar sind.

Abrechenbare Kennzahlen zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Landkreises bezüglich der Auftragserfüllung und Wirtschaftlichkeit sind im Haushaltplan enthalten. Im Jahresabschluss wird über das Erreichen der Leistungsmengen und Kennzahlen berichtet.

Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, wurde nicht berichtet. Eine Aussage hierzu ist allerdings Pflichtbestandteil des Rechenschaftsberichtes. Dem Rechnungsprüfungsamt sind im Verlauf der Prüfung keine besonderen Sachverhalte bekannt geworden.

Zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung wurden dargestellt. So wird unter anderem eingeschätzt, dass die Änderung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen im Bereich der Kindertagesbetreuung einen höheren Zuschussbedarf zur Folge haben wird, da der geänderte Personalschlüssel nicht vom Land Brandenburg gedeckt werden soll. Steigende Transferaufwendungen, insbesondere aus dem Bereich der Jugendhilfe, stellen nach wie vor ein besonderes Risiko dar. Unter anderem werden erweiterte Hilfeformen und weiter steigende Fallkosten als Ursachen benannt.

Die Risikoabschätzung ist ordnungsgemäß erfolgt.

Die nach § 58 KomHKV darzustellenden Pflichtangaben sind im Jahresabschlussdokument vollständig enthalten. Sie stimmen mit den Prüfungsergebnissen überein.

Die durch Inventarfortschreibung ermittelten Daten des Vermögens und der Schulden spiegeln sich sowohl in der Bilanz als auch in der Anlagen-, der Forderungs- und der Verbindlichkeitenübersicht wider. Die Übersichten wurden ordnungsgemäß erarbeitet.

Letztlich ist dem Jahresabschluss nach § 82 Abs. 2 Nr. 5 BbgKVerf ein Beteiligungsbericht beizufügen. Dieser liegt vor und wurde zur Kenntnis genommen, jedoch keiner näheren Prüfung unterzogen.

Nach § 29 Abs. 1 KomHKV hat die Vertretung ein mindestens halbjährliches Unterrichtsrecht zum Stand des Haushaltsvollzugs sowie der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele. Auch hierbei wird sich nicht auf die fortgeschriebenen Ansätze, sondern auf die ursprünglichen Planzahlen bezogen.

5 Entlastungsvorschlag

Durch das Rechnungsprüfungsamt wird bestätigt, dass der Entwurf des Jahresabschlusses den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises widerspiegelt.

Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Entwurf des Jahresabschlusses, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Landkreises Uckermark und stellt Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Entwurf des Jahresabschlusses kann durch die Landrätin wie geprüft festgestellt und dem Kreistag zugeleitet werden.

Das Rechnungsprüfungsamt schlägt dem Kreistag vor, den Jahresabschluss 2020 zu beschließen sowie in einem gesonderten Beschluss der Landrätin Entlastung zu erteilen.

Ralf Meier
Amtsleiter

Anlage 1 Bilanz zum 31.12.2020

Anlage 2 Stellungnahme der Landrätin